

Anlage C

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

-nachfolgend als Auftraggeber (AG) bezeichnet-

und

-nachfolgend als Auftragnehmer (AN) bezeichnet-

Präambel

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von einsatzbereiten Feuerwehrdruckschläuchen, zur sinnvollen Aufgabenteilung und gegenseitigen Hilfeleistung arbeitet der Landkreis Oberhavel als Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz mit den in der Anlage XX genannten Gemeinden und Ämtern als örtliche Träger des Brandschutzes in einem Schlauchverbund zusammen. Für die Beschaffungen von Feuerwehrdruckschläuchen wurde der Landkreis Oberhavel von allen in der Anlage XX aufgeführten Kommunen ermächtigt, in ihrem Namen und in ihrem Auftrag ein gemeinsames Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Erteilung von Einzelaufträgen auf Abrufbasis durch die am Schlauchverbund teilnehmenden Kommunen durchzuführen. Der AG hat hierfür unter der Vergabenummer _____ ein öffentliches europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.

Die vorausgeschickt, schließen die Parteien vorliegenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Lieferung von Feuerwehrdruckschläuchen gemäß den o.g. Vergabeunterlagen und deren Anlagen im Abrufverfahren.
- (2) Der Leistungsumfang für die Einzelbeauftragungen (Abrufe) nach diesem Vertrag wird für die Vertragsdauer auf ein Gesamtauftragsvolumen von maximal XXX.XXX,-- EUR begrenzt.
- (3) Eine Mindestabnahme wird nicht vereinbart. Für den AG ergibt sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung, eine bestimmte Menge von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung abzurufen. Die Abrufberechtigten streben jedoch den Abruf des in der Leistungsbeschreibung genannten Lieferumfangs innerhalb des Vertragszeitraumes der Rahmenvereinbarung an.

- (4) Die Abrufberechtigten haben sich gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die Leistungen gemäß den Vergabeunterlagen während der Laufzeit des Vertrages nur beim AN zu bestellen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der Leistungen bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung zu gewährleisten. Bei Änderungen an den vom AN angebotenen Produkten gewährleistet der AN die Gleichwertigkeit etwaiger Nachfolgeprodukte, insbesondere im Hinblick auf die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Mindestanforderungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Grundlagen des Vertrages und Bestandteile der Einzelaufträge (Abrufe) sind nachfolgende Dokumente (bei Regelwerken jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung):
 - a. die Abrufvereinbarung,
 - b. die vorliegende Rahmenvereinbarung,
 - c. die Vergabe- und Vertragsunterlagen des AG vom XX.XX.2019,
 - d. das Angebot des AN vom XX.XX.2019 und das Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Bedingungen für den Einzelabruf,
 - e. die Vertragsbedingungen,
 - f. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B, (VOL/B),
 - g. im Übrigen die Bestimmungen des BGB.
 - h. das Musterschreiben zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung (Anlage XX)
 - i. die Liste der abrufberechtigten Kommunen (Anlage XX)
- (2) Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
- (3) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil und haben selbst dann keine Gültigkeit, wenn in den Angebotsunterlagen oder sonstigen Schriftstücken darauf Bezug genommen wird.

§ 3 Abrufberechtigte

Berechtigte für die Erteilung von Einzelaufträgen (Abrufe) i.S.d. Vertrages sind:

1. der Auftraggeber,
2. die in der Anlage XX aufgeführten Gemeinden und Ämter.

"Abruf" meint die Erteilung eines konkreten Einzelauftrags durch einen Abrufberechtigten über die Lieferung der in Leistungsbeschreibung zum o.g. Vergabeverfahren beschriebenen Feuerwehrdruckschläuche.

§ 4 Abrufe aus dem Rahmenvertrag

- (1) Sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag sind nur dann wirksam beauftragt, wenn der Einzelauftrag durch Abrufberechtigte im Sinne des § 3 dieses Vertrages ausgelöst wurde. Der Abruf hat in Textform zu erfolgen.

- (2) Die Abrufberechtigten bestellen in der Regel einmal jährlich beim AN verbindlich eine bestimmte Liefermenge der in der Leistungsbeschreibung genannten Feuerwehrdruckschläuche. Der Abruf der Leistung soll unter Verwendung des Musterschreibens für Abrufe (Anlage XX) erfolgen. In der Bestellung sind mindestens anzugeben:
 - a. die Vergabenummer sowie eine Bezugnahme auf diesen Vertrag
 - b. Menge und Art der bestellten Leistungen
 - c. die Einheitspreise gem. dem Angebot des AN, sowie der Gesamtpreis,
 - d. die Rechnungsadresse des Bestellers.
- (3) Mit einem Abruf dürfen keine Änderungen der Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen oder herbeigeführt werden.
- (4) Abrufe können bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgen.

§ 5 Lieferung, Liefertermine, Lieferort

- (1) Der AN ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen innerhalb einer Lieferfrist von 3 Wochen, gerechnet ab Zugang des Einzelabrufs beim AN, zur angegebenen Verwendungsstelle zu liefern. Soweit der AN in seinem Angebot kürzere Lieferfristen angeboten hat, so gelten diese als verbindlich.
- (2) Die Lieferung erfolgt frei Haus montags bis donnerstags von... Uhr bis ... Uhr und freitags von ... bis ... Uhr an folgenden Lieferort:

Landkreis Oberhavel
Feuerwehrtechnisches Zentrum
Berliner Straße 22
16775 Gransee
Kontakt: Telefon/ Fax/ E-Mail
- (3) Liefertermine sind dem vorgenannten Kontakt des Lieferortes mindestens 24 Stunden vorab mitzuteilen.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten gem. § 4 beizufügen. Soweit mit einer Lieferung die Bestellung mehrerer Abrufberechtigten ausgeführt wird, sind die Leistungen nach jeweiligem Besteller kenntlich gemacht anzuliefern.

§ 6 Verpackung, Transport, Transportkosten

- (1) Der AN hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
- (2) Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich der AN. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transports.
- (3) Verpackungsmaterialien werden durch den AN kostenlos zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.
- (4) Durch nicht ordnungsgemäße Verpackung entstandene Schäden gehen zu Lasten des AN.

§ 7 Abnahme, Gewährleistung

- (1) Der AG bzw. die beauftragende Kommune ist nur dann zur Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind.

- (2) Die Abnahme vertragsgerechter Leistungen wird durch Protokoll oder durch Bestätigung eines Beauftragten des Bestellers auf den Lieferpapieren in angemessener Frist erklärt.
- (3) Die Lieferungen werden am Lieferort im Rahmen des Geschäftsganges auf augenscheinliche Mängel überprüft. Das Feuerwehrtechnische Zentrum des Landkreises Oberhavel ist –ggf. auch nach Abnahme- berechtigt, die gelieferten Leistungen dahingehend zu überprüfen, ob die in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualitätsanforderungen tatsächlich eingehalten werden. Das Feuerwehrtechnische Zentrum des Landkreises Oberhavel ist berechtigt, namens der Abrufberechtigten mangelhafte Leistungen zu rügen und als mangelhaft erkannte Leistungen zurückzuweisen. Die Mängelansprüche der beauftragenden Kommune bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Abnahme der Leistung. Sofern der AN in seinem Angebot eine längere Gewährleistungsfrist angeboten hat, so tritt diese an Stelle der in Satz 1 genannten Frist.

§ 8 Vergütung

Die Leistungen werden zu den im Angebot des AN angebotenen Preisen vergütet. Die vereinbarten Preise sind für die Vertragsdauer Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, wie z. B. Kosten für Verpackung und Transport.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Hält der AN schuldhaft Lieferfristen nicht ein, so ist er verpflichtet, an den Vertragspartner des betroffenen Einzelabrufs eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag des Verzuges 0,08 % des Einzelbestellwertes, im Ganzen aber höchstens 5 % des Einzelbestellwertes.
- (2) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Steht dem Vertragspartner des betroffenen Einzelabrufs ein Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 10 Rechnungslegung, Zahlung, Skonto, Abtretung

- (1) Die Rechnungsstellung soll innerhalb von 4 Wochen in 2-facher Ausfertigung nach Lieferung erfolgen.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt netto in EUR zuzüglich ggf. gesetzlich anfallender und gesondert auszuweisender Umsatzsteuer.
- (3) Zahlungen werden nach Lieferung, Abnahme und Eingang der prüfbaren Rechnung beim angegebenen Rechnungsempfänger innerhalb von 30 Tagen fällig. Für Zahlungen innerhalb von XX Tagen wird, entsprechend dem Angebot des AN ein Skonto in Höhe von X % gewährt.
- (4) Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrags an die Bank.
- (5) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Rechnungsempfängers zulässig.

§ 11 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner ab dem XX.XX.20XX in Kraft und endet am XX.XX.20XX, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Bestellungen weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiter besteht.

§ 12 Kündigung

- (1) Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des AG liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des AN begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden,
 - b. die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht wurde,
 - c. die Leistung wiederholt nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht wurde,
 - d. der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der AG dem AN vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen.
- (4) In allen Fällen des Abs. 3 wird der AG den AN einmalig schriftlich oder in Textform auffordern, die Leistungen zukünftig ordnungsgemäß bzw. fristgemäß zu erbringen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, das für den Sitz des AG örtlich zuständige Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand.

§ 14 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine angemessene wirksame Bestimmung vereinbaren, welche, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ge-

Kopfbogen des Abrufberechtigten

Muster
Anlage X - Abrufformular

XXXXX
XXXXX
12345 xxxxxx

Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Postanschrift:
Abrufberechtigter

xxxxxxxxxxxxxx

Aktenzeichen:

Vergabenummer: _____
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

tt.mm.jjjj

Abruf aus Rahmenvereinbarung vom xx.xx.20xx

Lieferung von Feuerwehrdruckschläuchen

Vergabenr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o. g. Rahmenvertrag rufe ich hiermit folgende Lieferung/Leistung ab:

Pos.	Artikel-Nr./Bezeichnung	Menge in Stück	Einheitspreis* in EURO netto	Gesamtpreis in EURO netto
Lieferort: Landkreis Oberhavel Feuerwehrtechnisches Zentrum Berliner Straße 22 16775 Gransee		Summe		
		abzgl. _____ %Nachlass		
		zzgl. _____ % USt		
		Endsumme		

Die Lieferung der o.g. Leistungen hat **innerhalb von __ Wochen*** an den o.g. Lieferort zu erfolgen.

Die Rechnung ist 2-fach an

Rechnungsempfänger
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

(Datum, Stempel, Unterschrift)

*gemäß der Angaben des Bieters aus dem Preisblatt vom xx.xx.2019